



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft
Grundstücksentwässerung

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 3. September 2020

Bau und Betrieb von Waschplätzen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Landwirtschaft

Geltungsbereich, Sorgfaltspflicht	Dieses Merkblatt beschreibt den Bau und Betrieb von Füll- und Waschplätzen in der Landwirtschaft sowie der Verwendung von Pestiziden bzw. Pflanzenschutzmitteln.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)• Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20), Art. 3• Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)• Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 18. Mai 2005, (SR 814.81), Art. 7, 10 sowie Anhang 2.5• Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (SR 814.812.35)• Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul Pflanzenschutzmittel, BAFU und BLW 2013• Leitfaden für die Praxis: Lagerung gefährlicher Stoffe
Bewilligungspflicht und Zuständigkeit	Das Erstellen, Sanieren oder Umnutzung eines Waschplatzes erfordert eine Gewässerschutzbewilligung. Die Bewilligungskompetenz liegt beim Amt für Wasser und Abfall (AWA).
Grundsätze	Beim Umgang mit PSM ist unter allen Umständen die entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um Verunreinigungen der ober- und unterirdischen Gewässer (Bäche, Flüsse, Seen und Grundwasser), sowie den Abdrift auf Nachbarparzellen und ökologischen Ausgleichsflächen zu vermeiden. Zudem dürfen die Brühe, Sprühmittelreste sowie das Spül- bzw. Reinigungsabwasser weder in eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) noch in ein Gewässer gelangen.
Begriffe	<p>Brühereste: Sämtliche Brühereste in der verwendeten Konzentration, gleichgültig ob im Fass, in den Schläuchen, in den Filtern, in der Pumpe oder anderswo. Spritzmittelrückstände (Bodensatz, verstopfte Filter) gelten auch als Brühereste.</p> <p>Leere Spritze: Die Spritze gilt als leer, sobald bei laufender Pumpe von den Düsen (sowohl am Barren als auch am Gun) keine Flüssigkeit mehr austritt und die betriebsbereite Spritze dabei horizontal steht. Um Schaumbildung zu verhindern, sollte das Rührwerk frühzeitig abgestellt werden.</p>

Spül- und Reinigungsabwasser: Wasser, welches mit PSM verschmutzt ist.
Waschplatz: Befestigter und dichter Platz (Beton- oder Asphalt Belag) mit Anschluss an eine Güllegrube oder an eine spezielle Aufbereitungsanlage (Verdunstungsanlage), auf welchem ausschliesslich die Aussenreinigung und die 2. Stufe der Innenreinigung erfolgen darf.

**Verbote,
Einschränkungen**

Die Verbote und Einschränkungen für die Anwendung gemäss Anhang 2.5 der ChemRRV müssen dem Anwender bekannt sein. Insbesondere gilt es die Mindestabstände zu den Oberflächengewässern sowie Hecken und Feldgehölze einzuhalten.

Abstand zu Oberflächengewässer: mind. 6.0 Meter

Abstand zu Wald, Hecken und Feldgehölze: mind. 3.0 Meter

Abstand zu Strassen: mind. 0.5 Meter

Ausserdem müssen bei gewissen Mitteln grössere Abstände (6, 20, 50 oder 100 Meter) eingehalten werden.

**Ausbildung,
Weiterbildung**

Wer Pflanzenschutzmittel anwendet, benötigt eine Fachausbildung und muss sich regelmässig weiterbilden (Art. 7 und 10 ChemRRV).

Zubereitung

Die benötigte Spritzmenge ist exakt nach den Angaben des Herstellers zu berechnen und in den Kulturen vollständig aufzubrauchen.

Die Zubereitung und Befüllung hat so zu erfolgen, dass allfällige Verluste von PSM nicht in ein Gewässer oder auf eine ARA gelangen, noch im Boden versickern können.

Die leeren Gebinde (Konzentrat Behälter) sind nach dem Ansetzen gründlich mit Wasser zu reinigen. Das Spül- und Reinigungsabwasser ist vor dem Ausbringen der Spritzbrühe beizugeben, es darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Brühereste

Brühereste dürfen auf keinen Fall in eine Abwasserleitung eingeleitet werden. Überschüssige Spritzbrühe ist, wenn immer möglich, mit einer erhöhten Fahrgeschwindigkeit, auf die vorher behandelte Kultur auszubringen. Eine kleine Menge von Brüheresten darf im Notfall in eine Güllegrube oder auf einen Miststock mit Entwässerung in eine Güllegrube geleert werden.

Spülwassertank

Die Spritzen müssen mit einem Spülwassertank (mind. 10% des Nenninhaltes des Sprühbehälters) ausgerüstet sein, der es erlaubt, mindestens die Innenreinigung (1.Stufe) des Geräts auf dem Feld vorzunehmen.

Innenreinigung

Die Innenreinigung der Spritzen wird in folgende Stufen eingeteilt:

1. Stufe: Sofortige Reinigung der leeren Spritze auf dem Felde mit Frischwasser aus dem Spülwassertank (obligatorisch). Das Spül- und Reinigungsabwasser ist auf die behandelte Kultur auszubringen.

2. Stufe: Sofern eine Nachreinigung (mit oder ohne Zusatzmittel) erfolgen muss und das Spül- und Reinigungsabwasser nicht auf der behandelten Fläche verspritzt werden kann, ist diese auf dem Waschplatz durchzuführen.

Aussenreinigung

Die Aussenreinigung der Spritzen kann auf dem Feld oder Waschplatz erfolgen.

**Spül- und
Reinigungsabwasser**

Spül- und Reinigungsabwasser der Gebinde, der Spritz- und Sprühgeräte sowie allenfalls überschüssige Spritzbrühe darf nicht in eine Kanalisation/ARA oder in ein Gewässer gelangen.

Das Abwasser ist wie folgt zu entsorgen/verwerten:

- Auf behandelte Kultur oder auf eine Alternativkultur
- Landwirtschaftliche Verwertung mit Gülle
- Ableiten in Behandlungsanlage
- Fachgerechte Entsorgung als Sonderabfall

Abfälle

Spritzmittelreste oder überlagerte Ware sind dem Hersteller oder Verkäufer zurückzugeben. Sie können auch als Sonderabfall im Sinne der «Verordnung über den Verkehr mit Abfällen» (VeVA) einem bewilligten Empfängerbetrieb abgegeben werden.

Leere Gebinde sind gut auszuspülen (siehe Zubereitung) und mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

Die Rückstände aus den Behandlungsanlagen sind fachgerecht zu entsorgen. Eine landwirtschaftliche Verwertung ist nicht gestattet.

Lagerung

PSM sind in einem feuerfesten Raum, Container oder Schrank gemäss den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) im Innern auf einem dichten Boden und vor Zutritt für Unbefugte geschützt zu lagern. Das Auffangvolumen muss mindestens dem Volumen des grössten gelagerten Gebindes entsprechen. Die Lagerräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Die Lagerung hat klar getrennt von Nahrungs-, Futter- und Arzneimitteln zu erfolgen.

Wetter / Abdrift

Die Wetterentwicklung ist vor jedem Einsatz von PSM zu berücksichtigen. Bei Regen oder auf durchnässtem Boden sowie bei starkem Wind dürfen keine Pflanzenschutzbehandlungen durchgeführt werden.

Hinweis

Wird zum Auffangen des Reinigungsabwassers ein doppelwandiger Kunststofftank eingebaut, ist dem Baugesuch der Nachweis vom Lieferanten beizulegen, dass der Tank für den Einsatz geeignet ist.

**Erläuterungen
zur Planungshilfe
(Seite 4)**

Wir empfehlen grundsätzlich die Wahl eines Behandlungssystems, insbesondere für Betriebe ohne Tierhaltung. Bei dem Reinigungssystem mit Aktivkohle kann das behandelte Abwasser zur Bewässerung eingesetzt werden. Beim Verdunstungssystem verweisen wir auf den Flächenbedarf und die Verdunstungsleistung abhängig von der Witterung. Dies gilt es bei der Planung miteinzubeziehen.

Auskünfte

Für Auskünfte stehen die Fachstellen des Kantons zur Verfügung:
AWA Fachbereich Grundstücksentwässerung, Telefon 031 633 38 11
LANAT Fachstelle Pflanzenschutz, Telefon 031 636 49 10

Planungshilfe

Betriebsart Nutzung	Entwässerungsschema	Betrieb mit Tierhaltung	Betrieb ohne Tierhaltung	Lohnunternehmer
Waschplatz ohne Spritzmittel Ableitung in Güllegrube		✓	✗	✗
Waschplatz ohne Spritzmittel Ableitung über Koaleszenzabscheider in Güllegrube		✓	± ¹⁺²	± ²
Waschplatz ohne Spritzmittel Ableitung über Koaleszenzabscheider in Kanalisation. Waschplatz in der Regel überdacht		✓	✓	✓
Waschplatz mit Spritzmittel Ableitung in Güllegrube		✓	± ¹⁺³	✗
Waschplatz mit Spritzmittel Ableitung in Reinigungsanlage mit Aktivkohlefilter		✓	✓	✓
Waschplatz mit Spritzmittel Ableitung in Verdunstungsanlage		✓	✓	✓
Legende:	✓ Zulässig ± In Ausnahmefällen ✗ Nicht zulässig			

¹ Es ist zu gewähren, dass das Abwasser aus der Güllegrube auf das eigene oder auf das Pachtland ausgebracht werden kann

² Nur wenn ausserhalb der Bauzone und der Kanalisation/ARA-Anschluss nicht zweckmässig und zumutbar ist

³ Es ist zwingend ein Mineralölabscheider einzubauen